

Allgemeine Liefer- und Servicebedingungen

Synova GmbH

gültig ab 01. Juli 2024

A. Allgemeiner Teil

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Synova und dem Kunden Anwendung finden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Liefer- und Servicebedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge und Aufträge betreffs Lieferungen und Leistungen der Synova GmbH, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „**Synova**“ genannt) an ihre Auftraggeber, sofern diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind („**Kunden**“). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen Synova bei der Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Synova sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Synova dem Kunden den Auftrag schriftlich bestätigt oder im Einzelfall ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird.
- (2) Eine Garantie (insbesondere im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB) übernimmt Synova nur, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt worden ist.
- (3) Die Lieferungen und Leistungen von Synova sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands wird durch die vereinbarten Leistungsmerkmale (insbesondere Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) bestimmt. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit, einen Verwendungszweck oder bestimmtes Zubehör vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für diesen Verwendungszweck und dieses Zubehör geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstands oder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands oder das Zubehör an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann. Sonstige Unterlagen wie Prospekte und Kataloge sowie Eigenschaften von Mustern und

Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstands vereinbart worden sind. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung des Liefergegenstands erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden aber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit sie einer Verbesserung dienen.

- (4) Sofern vom Kunden auch die Entwicklung neuer Produkte oder sonstige Entwicklungsleistungen durch Synova verlangt werden, wird ein separater Entwicklungsvertrag zwischen Synova und dem Kunden geschlossen, der die näheren Einzelheiten regelt.

§ 3 Transport und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht, wie im Auftrag bestätigt, auf den Kunden über (gem. vereinbarter INCOTERMS). Verzögert sich die Versendung durch das Verhalten des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den Synova nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unterbleibt eine Abnahme, gilt der Liefergegenstand mit Ablauf einer Frist von 7 (sieben) Tagen als abgenommen.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart ist Synova berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in der jeweils aktuellsten Fassung. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Versandlieferungen von Synova nach der INCOTERMS-Versandklausel "EXW (Ex Works) Synova Herstellerwerk". Soweit vereinbart ist, dass Synova den Transport versichert, deckt dies nur den Transport vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden ab.
- (4) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen, Unterlagen und Informationen sind Synova rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Erfüllung aller vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und

dies dem Kunde mitgeteilt wurde. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

- (2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von Synova nicht zu vertreten sind und die für Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Krieg / kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die Synova oder Unterpelieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörung erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so ist Synova berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Verlängert sich aufgrund der im vorangehenden Absatz genannten Umstände die Lieferfrist oder wird Synova von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen Synova. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet Synova auch nicht während des Verzuges. Synova ist verpflichtet, den Kunden über den Eintritt eines der genannten Umstände zu unterrichten.
- (4) Synova ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.
- (5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde Synova die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch Synova mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Synova ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt Synova dem Kunden an der dazugehörenden Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses berechtigt den Kunden allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung innerhalb der elektronischen Einrichtung des Liefergegenstandes. Er hat insbesondere nicht das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Bearbeitungsrecht an der Software. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung

nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der Synova zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Software von Synova (Abschnitt B.II.) in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum der Synova bzw. ihrer Tochtergesellschaften.

§ 6 Preise

Lieferungen erfolgen zu den Preisen gemäß Auftragsbestätigung, im Übrigen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden. Soweit nicht abweichend vereinbart gelten alle Preise ab Werk / Versandort, bzw. für Ersatzteile und zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsmaterialien) ab Auslieferungslager. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionskosten, sowie aller staatlicher und behördlicher Steuern und Abgaben einschließlich urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.

§ 7 Zahlung, Verzug und Aufrechnung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche von Synova gestellten Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang beim Kunden ohne Abzug auf das von Synova jeweils angegebene Konto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von Synova maßgebend.
- (2) Synova behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauskasse oder eine Anzahlung zu verlangen.
- (3) Synova ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, behält sich Synova darüber hinaus vor, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen, den Liefergegenstand erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern oder die Lieferung von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig zu machen.
- (5) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Kunden unbenommen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Synova behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor.

- (2) Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
 - (3) Zur Verarbeitung oder Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde vor vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen nur berechtigt, wenn er die Ware erkennbar als Integrator oder sonstiger Zwischenhändler bestellt hat und solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Sämtliche aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus zur Sicherung der Zahlungsansprüche von Synova an Synova ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt und wird Synova die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden findet ausschließlich für Synova statt. Bei Verbindung mit anderen, Synova nicht gehörenden beweglichen Sachen steht Synova das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung zu.
 - (4) Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Synova unverzüglich davon zu benachrichtigen.
 - (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Synova nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Synova kann in diesem Fall nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde den Gegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr am Sitz von Synova abgeliefert oder aber Synova die Abholung des Gegenstands vor Ort gestattet. Wählt Synova die Abholung des Gegenstands, hat der Kunde Synova ungehinderter Zutritt zum Standort und Zugang zum Gegenstand für die Dauer der Deinstallation und der Abholung zu gestatten und etwaige Hindernisse, die der Abholung entgegenstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen. Synova kann vom Kunden die Erstattung der Kosten der Deinstallation und der Abholung neben dem Ersatz sonstiger Schäden verlangen.
 - (6) Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für Synova ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Kunden voll befriedigt ist.
- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtlich oder erkannte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt und jegliche Mängelansprüche erlöschen. Unvollständig ausgefüllte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern Synova bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mängelanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei Synova an.
 - (2) Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:
 - a) Synova ist zur Nacherfüllung verpflichtet, und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen („Nacherfüllung“). Synova wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde Synova für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstands Nutzungsersatz (§§ 346 - 348 BGB) zu leisten. Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. Synova bleibt vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, am Sitz von Synova durchzuführen. Synova trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB, soweit der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es Synova frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Synova bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt

§ 9 Mängelansprüche – Verjährungsfrist

gültigen Preisliste von Synova, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten sich diese nach den im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.

- b) Soweit nicht abweichend vereinbart endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zwölf Monate
 - aa) ab Ablieferung des Liefergegenstandes.
 - bb) ab erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme des Vertragsgegenstands (vgl. Abschnitt B I. (5)) durch den Kunden (beim Kauf mit Verpflichtung von Synova zur Einbringung oder Aufstellung des Vertragsgegenstands, siehe Abschnitt B I.), sowie bei Werkleistungen, die nicht die Errichtung eines Bauwerks zum Gegenstand haben).
- (3) Soweit Synova Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn Synova die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt hat. Ein von Synova abgegebenes Anerkenntnis der Pflicht zur Nacherfüllung bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist nur bezüglich der anerkannten Mängel. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die Synova aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, das den Neubeginn der Verjährungsfrist in Lauf setzt.
- (4) Im Übrigen verjähren sämtliche sonstigen Ansprüche des Kunden gegen Synova - gleich aus welchem Rechtsgrund - mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (5) Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Kunden gegen Synova wegen eines Mangels eines vom Kunden weiterverkauften, neu hergestellten Vertragsgegenstands (Lieferantenregress, § 445b BGB) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Synova den Vertragsgegenstand dem Kunden geliefert hat.
- (6) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt folgendes: Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels separiert und zur Überprüfung durch Synova bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von Synova als genehmigt.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet Synova - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:
 - a) bei Vorsatz, oder

- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter,
- c) der Organe oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder
- d) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
- e) bei Mängeln, die Synova arglistig verschwiegen hat, oder
- f) im Rahmen einer Garantiezusage, oder
- g) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere der Pflicht zur rechtzeitigen und mängelfreien Lieferung) haftet Synova darüber hinaus auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (2) Die Haftung von Synova ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit die nicht von Synova zu vertreten sind:
 - a) für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart;
 - b) bei Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen, wie z.B. Düsen, Schutzfenster, Dichtungen o.Ä. sowie bei Liefergegenständen mit begrenzter Haltbarkeitsdauer bei deren Überschreitung;
 - c) wenn der Liefergegenstand im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Maschinen, Systemen und Anlagen, Hard- und Softwarekomponenten oder Verbrauchsmaterialien benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von Synova gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird.;
 - d) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder die Störung auf einen anderweitig zweckwidrigen Einsatz des Liefergegenstands oder eine Fehlbedienung durch den Kunden beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere als vom Hersteller empfohlene Verbrauchsteile benutzt oder wenn Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von Synova autorisierte Personen vorgenommen wurden und der eingetretene Schaden hierauf zurückzuführen ist;
 - e) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht entsprechend den

Maßgaben der Bedienungshandbücher durchführt, durchführen lässt oder unterlässt;

- f) wenn und soweit der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort nicht betrieben werden darf. Neu hergestellte Liefergegenstände erfüllen die technischen und gesetzlichen Vorschriften betreffend die Betriebssicherheit oder Unfallverhütung im Sitz-land von Synova. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob er den Liefergegenstand in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.
 - g) in Fällen von üblicher Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel, Betrieb an einem ungeeigneten Aufstellort (insbesondere Aufstellungsgrundes), fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse.
- (3) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden, die auf Mängeln am Kauf-/Leistungsgegenstand beruhen, gelten die Regelungen unter Abschnitt A. § 8.
- (4) Für Software gelten ergänzend die Regelungen unter Abschnitt B II, sowie § 5 (Lieferung von Software).

§ 11 Unterlagen

Synova behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Synova gestattet.

§ 12 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

- (1) Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an Synova herauszugeben. Synova ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden abholen zu lassen.
- (2) Weiter kann Synova vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.
- (3) Außerdem kann Synova für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch Synova gemindert hat. Diese Wertminderung

errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

§ 13 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und / oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von Synova nicht zulässig.

§ 14 Reverse Engineering

Dem Kunden ist es untersagt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Liefergegenstandes (sogenanntes Reverse Engineering) sich Kenntnis über die Bauweise, technische Funktionalität und sonstige Eigenschaften, die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, zu verschaffen. Der Kunde erkennt an, dass dies eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse von Synova wäre. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist der Kunde für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe an Synova in angemessener Höhe, wobei Synova die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiterer Rechtsansprüche und Schadensersatzes bleiben Synova ausdrücklich vorbehalten.

§ 15 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Aus diesem Grunde steht jeder Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass kein Lieferungs-/Leistungsverbot nach den einschlägigen Zollvorschriften besteht bzw. die jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder sonstige Dokumente, die Synova zur Vertragserfüllung benötigen sollte, erteilt werden. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes, in das Ausland, der nicht von Synova zu vertreten ist, ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen alleine verantwortlich.

§ 16 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Kunde verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und

Organmitgliedern von Synova anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

§ 17 Verpackungen

Verpackungen der Liefergegenstände, welche von Synova an gewerbliche Kunden innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, nimmt Synova am Werk Rottweil (Berner Feld 21, 78628 Rottweil, Deutschland) zurück. Die Kosten der Rücknahme trägt der Kunde.

§ 18 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt, oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Synova ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, der Sitz von Synova. Synova behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Synova und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.

§ 18 Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

Für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen ergänzend die folgenden Regelungen.

B. Besonderer Teil:

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen Anwendung finden.

I. Allgemeine Bestimmungen für Werkzeugmaschinen

- (1) **Vorabnahme:** Sofern vor der Auslieferung des Vertragsgegenstands eine Vorabnahme im Werk von Synova vereinbart ist, wird hierbei eine von Synova definierte Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt. Über diese wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Gegebenenfalls hat der Kunde rechtzeitig vor der Vorabnahme Musterteile für Testläufe zur Verfügung zu stellen.

- (2) **Entgegennahme:** Der Kunde darf die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes - unbeschadet sonstiger Mängelansprüche - nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

- (3) **Einbringung:** Die Einbringung des Vertragsgegenstands (= Verbringen des Liefergegenstands vom Transportmittel zum Aufstellort) ist von Synova nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ist die Einbringung durch Synova vereinbart, schuldet Synova folgende Leistungen und trägt Synova während der Dauer der Einbringung die durch die folgenden Mitwirkungspflichten des Kunden eingeschränkte Gefahr:

Der Vertragsgegenstand inkl. aller Zubehörteile wird durch ein von Synova beauftragtes Transportunternehmen vom Transportfahrzeug entladen, zum Aufstellort transportiert und am Aufstellort positioniert. Alle erforderlichen Hebe- und Transportmittel sind im Rahmen der Einbringung durch Synova enthalten. Der Kunde hat Synova bei der Einbringung kostenlos zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass (a) der Aufstellort frei von Hindernissen ist, (b) der Transportweg eine Länge von 100m nicht überschreitet und (c) der Transportweg ebenerdig in einem Stück verläuft und frei von Störkonturen ist. Ein erneutes Anheben des Vertragsgegenstands am Aufstellort (z. B. wegen Sockel) ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

- (4) **Aufstellung:** Die Aufstellung des Vertragsgegenstands ist von Synova nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ist die Aufstellung durch Synova vereinbart, schulden die Parteien einander folgende Leistungen und Mitwirkungshandlungen:

- a) Die Aufstellung des Vertragsgegenstandes am endgültigen Aufstellungsort erfolgt durch einen Synova Servicetechniker oder durch einen von Synova beauftragten Partner. Sämtliche durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen sind den Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie dem Synova Aufstellungsplan zu entnehmen, die Synova dem Kunden mit der Auftragsbestätigung aushändigt, und müssen durch den Kunden termingerecht erfüllt sein. Um einen zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, muss der Kunde dem für die Aufstellung und Montage verantwortlichen Servicetechniker entsprechendes Hilfspersonal und ggf. vorhandene Hebemittel kostenlos zur Verfügung stellen.

- b) Nach der Aufstellung erfolgt die Inbetriebnahme einschließlich Funktionsprüfung durch einen Synova Servicetechniker im Rahmen einer von Synova definierten Standardprozedur. Handelt es sich um eine "unvollständige Maschine" (z.B. Synova LMJ Integration Package) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, erfolgt lediglich die Funktionsprüfung, nicht aber eine Inbetriebnahme durch Synova.

(5) **Abnahme:** Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstands im Rahmen einer von Synova definierten Standardprozedur.

- a) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Soweit Teilfunktionen des Vertragsgegenstands eigenständig zu Produktionszwecken verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zu Teilabnahmen verpflichtet. Über die (Teil-) Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist.
- b) Die (Teil-) Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde
 - die Abnahme trotz bestehender Abnahmepflicht (siehe Absatz (V) a) nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist erklärt oder auch nach wiederholter Aufforderung durch Synova verweigert oder
 - die Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung ohne erheblichen Grund verzögert und Synova dem Kunden daraufhin eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist, oder
 - den Vertragsgegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.

(6) **Einweisung:** Sofern gesondert vereinbart, erfolgt vor Ort zeitgleich eine grundsätzlich maximal fünftägige Einweisung des Kunden in die Bedienung des Vertragsgegenstands.

(7) **Leistungshindernisse bei der Einbringung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung oder Einweisung:**

- a) Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendende Wartezeiten von Synova sind vom Kunden gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von Synova gesondert zu bezahlen; Mehrkosten des durch Synova beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von Synova oder von dem durch Synova beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.
- b) Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von Synova noch von dem durch Synova beauftragten Dritten zu vertreten sind, so kann Synova dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Synova die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht

erbracht seien. Synova kann die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.

- (8) Soweit Synova eine Lieferverzögerung zu vertreten hat und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, ist der Kunde berechtigt, ab der zweiten Woche seit Eintritt der Verzögerung eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur, soweit eine der in Abschnitt A § 10 aufgeführten Ausnahmen von den Haftungsbeschränkungen vorliegt.
- (9) Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstands oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

Da Synova Werkzeugmaschinen und LMJ Integrationspakete üblicherweise mit Software liefert und zusätzliche Serviceleistungen anfallen können, gelten im Übrigen die nachstehenden ergänzenden Regelungen für Software (Abschnitt B II. und Serviceleistungen (Abschnitt B III.))

II. Allgemeine Bestimmungen für Software

- (1) Soweit im Lieferumfang einer Werkzeugmaschine oder eines LMJ Integration Pakets Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software zur Verwendung auf dem konkreten Vertragsgegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Synova zu verändern.
- (3) Mängelhaftung bei Software:
 - a) Mängelansprüche wegen Softwarefehlern bestehen nur, soweit durch den Mangel des Lizenzgegenstands seine Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt ist. Entsprechend gelten im Übrigen die Regelungen der Mängel- und Schadensersatzhaftung nach Abschnitt A, §§ 9 und 10 mit folgender weiterer Einschränkung:
 - aa) Jegliche Haftung von Synova für Softwarefunktionsstörungen wird bei konkreter Verletzung von Sorgfaltspflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Software ausgeschlossen, beispielsweise soweit

- die im Vertrag genannten Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung des Kunden mit Hard- und Software nicht erfüllt sind,
- die Software ohne ausdrückliche Zustimmung von Synova, zu deren Verweigerung Synova nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt ist, auf einer anderen als in der im Vertrag aufgeführten Hardware beim Kunden installiert wird,
- auf derselben Hardware des Kunden, auf der der Lizenzgegenstand installiert ist, andere Software als die Synova bei Vertragsschluss bekanntgemachte Software installiert ist oder wird, oder
- der Kunde ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Synova Veränderungen am Lizenzgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Softwarefehlfunktion nicht auf der konkreten Verletzung eigener Sorgfaltspflichten beruht.

III. Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden auf Basis eines gesonderten Vertrags beauftragten Dienst-, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Gutachten, Maschinenumstellungen (im Folgenden einheitlich: "Serviceleistungen"), soweit Synova zu solchen Leistungen nicht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Mängelanprüchen des Kunden gemäß Abschnitt A § 9 verpflichtet ist.

(1) Wartungen

- a) Wartungstermine werden zwischen dem Kunden und Synova in der Regel mindestens vier Wochen vor dem gewünschtem Wartungstermin vereinbart. In der Wartung sind keine Reparaturleistungen enthalten. Reparaturleistungen, für die im Übrigen folgender Absatz b) gilt, werden dem Kunden separat auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise von Synova, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, in Rechnung gestellt.
- b) Während der Dauer des Wartungseinsatzes muss das Wartungspersonal frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsarbeiten steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

(2) Reparatur und Montageleistungen:

- a) Hat der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand nicht unmittelbar von Synova bezogen, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Synova kein Verschulden trifft,

stellt der Kunde Synova von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.

- b) Soweit möglich, wird dem Kunden im Reparatur-/Montageangebot der voraussichtliche Reparatur-/Montagepreis mitgeteilt, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur/Montage zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Synova während der Reparatur/Montage die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur/Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur/Montage verwertet werden können.
- c) Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung des Reparatur-/Montagegegenstands stattgefunden hat, es sei denn, die Reparatur-/Montageleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von Synova, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.
- d) Soweit zur Durchführung einer Reparatur/Montage erforderlich, wird der Reparatur-/Montagegegenstand - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Kosten des Kunden zu Synova transportiert oder bei Synova angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/Montage wieder zum Kunden zurücktransportiert oder vom Kunden abgeholt. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Für die Dauer der Reparatur/Montage bei Synova hat der Kunde auf eigene Kosten für Versicherungsschutz des Reparatur-/Montagegegenstands gegen die üblichen Gefahren zu sorgen. Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme des Reparatur-/Montagegegenstands kann Synova für die

Einlagerung Lagerkosten berechnen oder den Gegenstand nach Ermessen von Synova auch anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

- e) Bei Reparatur-/Montageleistungen vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und Synova bei der Durchführung zu unterstützen. Soweit der Kunde über die für die Durchführung der Reparatur/Montage erforderlichen technischen Geräte (Kran, Hebezeug, Transportrollen, Flurförderfahrzeug, Bedarfsgegenstände und -stoffe etc.) sowie über Bedienpersonal verfügt, hat er diese zur Unterstützung der Reparatur/Montage nach Weisung von Synova kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat Synova zudem über aktuelle und künftige Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten, soweit diese für die Reparatur/Montage von Bedeutung sind. Dem Kunden obliegen ferner:

- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals,
- Schutz der Reparatur-/Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
- Reinigung der Reparaturstelle,
- Transport der Montageteile am Montageplatz.

Kommt der Kunde seinen Unterstützungspflichten nicht nach, ist Synova nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

- f) Während der Dauer des Reparatur-/Montageeinsatzes muss das Reparatur-/Montagepersonal frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsarbeiten steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

(3) Schulungen

Reise- und Aufenthaltskosten (bei Vor-Ort-Schulungen die des Referenten) gehen zu Lasten des Kunden. Für ausdrücklich vereinbarte Schulungen, die nicht innerhalb von drei Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstands wahrgenommen werden, entfällt der

Anspruch des Kunden auf Erfüllung. Hat Synova das Produkt, für das der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen Synova Lieferprogramms.

(4) Stundensätze, Materialpreise, Fahrtkosten:

Serviceleistungen und Materialkosten der für Serviceleistungen verbrauchten Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile, Schmierstoffe) werden nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von Synova abgerechnet, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen.

(5) Maschinendaten

Im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen erhebt Synova nicht personenbezogene Daten von Werkzeugmaschinen. Dies sind nutzungsunabhängige Daten wie beispielsweise Lizenzierungsdaten und Softwareserienstände sowie nutzungsabhängige Daten wie beispielsweise Betriebszustand, Wartungsdaten und Diagnosedaten. Die Daten können vertrauliche Informationen des Kunden umfassen, beispielsweise Geometrien, NC Programme oder sonstige kundenspezifische Daten. Diese Daten werden von Synova zur Erbringung der Serviceleistung sowie zum Zweck der allgemeinen Produktentwicklung und -verbesserung und zur Marktanalyse verarbeitet und gespeichert. Vertrauliche Informationen des Kunden werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistung verwendet. Eine Nutzung vertraulicher Informationen des Kunden für andere Zwecke findet nur auf Grundlage einer gesondert erteilten ausdrücklichen Einwilligung statt.